

Messezentrum Salzburg GmbH
Parkraum
Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

Stand: 2024

1. Stellplatznutzungsvertrag

- 1.1 Zwischen der Messezentrum Salzburg GmbH als Betreiberin des Parkplatzes bzw. des Parkhauses (in Folge „MZS“) und dem Kunden als Nutzer einer Stellfläche im Bereich des Parkplatzes bzw. im Parkhaus wird ein befristeter Stellplatznutzungsvertrag auf Basis der Konditionen in diesen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen abgeschlossen (in Folge „Nutzer“). Die Bestimmungen dieser Geschäfts- und Nutzungsbedingungen gelten für Stellplatznutzungsverträge für Kurzparker und Dauerparker, sofern nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen für Stellplatznutzungsverträge für Dauerparker in diesen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen festgelegt werden.
- 1.2 Durch das Lösen einer Einfahrtsberechtigung (Ziehen eines Parktickets oder durch Übermittlung der Buchungsbestätigung bei Online-Buchungen) kommt ein befristeter Stellplatznutzungsvertrag zustande. Die Befristung gilt für eine zeitlich beschränkte Parkdauer bzw. Maximalparkdauer von der Einfahrt bis zur Ausfahrt laut Aushang bei Einfahrt der zur Parkanlage oder gemäß Information im Webshop bei Online-Buchungen. Für Online-Buchungen gelten zusätzlich zu diesen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Buchungen. Der Stellplatznutzungsvertrag gilt auch dann als abgeschlossen, wenn der Nutzer ohne Lösen einer Einfahrtsberechtigung in die Parkanlage einfährt (z.B. aufgrund eines technischen Defekts).
- 1.3 Diese Geschäfts- und Nutzungsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Buchungen hängen allgemein bei den Einfahrten zum Parkraum aus und sind auch online abrufbar unter <https://www.mzs.at/de/agb/>
- 1.4 Ein Abschluss des Stellplatznutzungsvertrages erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Geschäfts- und Nutzungsbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Falle einer Online-Buchung. Mit Abschluss des Stellplatznutzungsvertrages gelten diese Geschäfts- und Nutzungsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Falle einer Online-Buchung für den Stellplatzvertrag. Je nach Anlassfall gelten für die Nutzung des Geländes und/oder Gebäude der MZS darüber hinaus noch Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. für Veranstalter etc.).
- 1.5 Auf den Stellplatznutzungsvertrag sind die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) nicht anwendbar.
- 1.6 Wenn diese Geschäfts- und Nutzungsbedingungen nicht akzeptiert werden, ist eine Einfahrt durch den Nutzer unzulässig und der Einfahrtsbereich ist unverzüglich zu verlassen. Die MZS weist darauf hin, dass der jeweilige Tarif ab Einfahrt geschuldet ist. Eine kostenfreie Ausfahrt ist grundsätzlich nicht möglich (keine Durchfahrts- bzw. Ausfahrtstoleranz) und erfolgt lediglich aus Kulanzgründen nach Zustimmung der MZS, wenn eine Ausfahrt innerhalb weniger Minuten nach Ausfahrt erfolgt. Es besteht kein Anspruch des Nutzers auf eine kostenfreie Ausfahrt. Eine Durchfahrt ist grundsätzlich unzulässig und begründet einen Entgeltanspruch der MZS in Höhe der Tarifbedingungen für Kurzparker, jedenfalls auf Basis des Tarifs für eine Parkdauer von einer Stunde. Mit Einfahrt gelten

diese Geschäfts- und Nutzungsbedingungen als akzeptiert und vereinbart. [Die Entwertung des Parktickets erfolgt diesfalls unmittelbar am Ausfahrtsschranken.]

- 1.7 Die Einfahrt, die Ausfahrt sowie der Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten zulässig und möglich, sofern kein Stellplatzvertrag für Dauerparker abgeschlossen wurde.
- 1.8 Durch den Erwerb eines Parkprodukts erfolgt keine Zusage der MZS, dass ein Stellplatz am Tag der geplanten Nutzung auch tatsächlich zur Verfügung steht. Eine Ein- oder Ausfahrt kann aus wichtigem Grund verweigert werden, wie beispielsweise aufgrund behördlicher Verfügung. Der Nutzer kann daraus keine Ansprüche gegen die MZS ableiten.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Nutzer erwirbt mit Abschluss des Stellplatznutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres sowie gesetzmäßig haftpflichtversichertes Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz abzustellen.
- 2.2 Dabei sind alle Beschränkungen, wie z.B. Reservierungen oder eine Beschränkung der Abstelldauer, unbedingt einzuhalten. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß §29b StVO benützt werden. Gekennzeichnete E-Parkplätze dürfen ausschließlich von Elektro-/Hybridfahrzeugen für die Dauer der Zeit des Ladevorgangs genutzt werden.
- 2.3 Einspurige Fahrzeuge dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.
- 2.4 Es besteht kein Recht, ein Fahrzeug auf einem bestimmten Stellplatz abzustellen, sofern dies nicht vorweg ausdrücklich schriftlich mit der MZS vereinbart wurde.
- 2.5 Im Bereich der Parkanlage sowie am Betriebsgelände der MZS gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht durch entsprechende Kennzeichnung gesondert ausgeschlossen. Sämtliche angebrachten Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen etc. sowie alle bestehenden behördlichen Vorschriften sowie vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne behördliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der MZS zulässig. Der Nutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann unverzüglich den Parkbereich zu verlassen.
- 2.6 Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Eine Verwahrhaftung (§§ 970 ff ABGB) ist ausgeschlossen. Die MZS übernimmt keine Verwahrungspflichten.
- 2.7 Für die Aufladung von Elektrofahrzeugen, beispielsweise auf E-Parkplätzen, sofern vorgesehen, gelten die bei den Stromtankstellen ausgehängten Nutzungsbedingungen und Entgeltbestimmungen.
- 2.8 Der Nutzer versichert, dass er Eigentümer des eingebrachten Fahrzeugs ist oder er das Fahrzeug mit Zustimmung des Eigentümers in die Parkanlage einbringt. Der Nutzer hält die MZS hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

3. Haftung

- 3.1 Jede Haftung der MZS für fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Jede Haftung der MZS für das Verhalten Dritter ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung des Fahrzeugs, unabhängig davon, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt am Gelände der MZS aufhalten. Die MZS haftet nicht für Schäden, die (mittelbar oder unmittelbar) durch höhere Gewalt entstehen. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 3.2 MZS haftet nur für solche Sachschäden, die aufgrund eines Betriebsausfalles der Parkanlage entstehen. Für solche und für sonstige Sachschäden haftet MZS darüber hinaus nur, wenn diese von ihm oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig (im Falle eines Nutzers, der Verbraucher ist) verursacht wurden.
- 3.3 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der MZS, ihren Mitarbeiter:innen, Auftragnehmer:innen, Gehilfen oder anderen Nutzern entstanden sind. Allfällige Beschädigungen von Parkeinrichtungen, Park- und Schrankenanlagen oder an anderen Fahrzeugen durch den Nutzer sowie festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug sind unverzüglich und vor der Ausfahrt unter
T: +43 662 24 04 0, M: office@mzs.at zu melden.

4. Höchstabstelldauer

- 4.1 Die Parkanlage ist ausschließlich zum Einstellen für die Dauer von Veranstaltungen, längstens aber für die Höchstabstelldauer.
- 4.2 Die Höchstabstelldauer beträgt maximal 14 Tage ab Einfahrt, sofern nicht im Einzelfall mit der MZS eine längere Höchstabstelldauer ausdrücklich vor Einfahrt vereinbart wurde (z.B. Dauerparker) oder eine längere Höchstabstelldauer gesondert (beispielsweise bei Einfahrt) von der MZS im Aushang bekanntgegeben wurde. Wird das Fahrzeug ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als 14 Tage abgestellt, so hat der Nutzer dies der MZS vorab unter Bekanntgabe von Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.) unter T: +43 662 24 04 0, M: office@mzs.at bekannt zu geben; widrigenfalls ist die MZS zur Verrechnung von Spesen für die Nachforschung berechtigt.
- 4.3 Längstens bei Erreichen der Höchstabstelldauer sind die Parkanlage und das Gelände der MZS unverzüglich zu verlassen.
- 4.4 Die Höchstabstelldauer gilt nicht für den Fall eines Abschlusses eines Stellplatzvertrages für Dauerparker.

5. Entgelt, Gebühren und Bezahlung

- 5.1 Im Fall der Online-Buchung gelten die Bedingungen in Punkt 5. dieser Geschäfts- und Nutzungsbedingungen nicht bzw. sind nur ergänzend anwendbar, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Buchungen für einen bestimmten Fall keine Regelungen enthalten.
- 5.2 Ab Einfahrt bis zur Ausfahrt ist ein Entgelt in Höhe des jeweils gültigen Tarifs gemäß Aushang zu bezahlen.
- 5.3 Für Kurzzeit Parker erfolgt die Ausfahrt nach Bezahlung der Einstellgebühr an der Kassa oder am Kassensautomaten (gilt nicht für Onlineparken).

- 5.4 Die MZS weist ausdrücklich darauf hin, dass in den Außenbereichen der Parkanlage bzw. des Geländes der MZS nur eine bargeldlose Bezahlungsmöglichkeit besteht. Ein entsprechender Hinweis befindet sich an den Einfahrten.
- 5.5 Für Dauerparker erfolgt die Ausfahrt mittels Berechtigungskarte (Dauerparkkarte).
- 5.6 Ab Bezahlen der Gebühren kommt dem Nutzer eine angemessene Zeit für die Abholung seines Fahrzeugs bis zum Passieren des Ausfahrtsschrankens zu (Ausfahrtstoleranz). Bei verspäteter Ausfahrt ist der über den bezahlten Zeitraum hinausgehende Zeitraum gemäß Tarif zu bezahlen.
- 5.7 Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Stellplätze nicht den Markierungen entsprechend benützt werden können, so ist auch für die mitbenützten Plätze die Gebühr gemäß Aushang zu entrichten.
- 6. Zahlungsverzug**
- 6.1 Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Nutzer schuldet der Nutzer der MZS zuzüglich zum Tarif Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils aktuellen von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz, mindestens jedoch 12 % Verzugszinsen pro Jahr, zuzüglich allfälliger zusätzlicher Kosten im Sinne des § 1333 Abs 2 ABGB, wie beispielsweise Mahn-, Auskunfts- und Anwaltskosten.
- 7. Abstellen des Fahrzeuges, Verwahrung und Entfernung des Fahrzeuges**
- 7.1 Das Fahrzeug ist ausschließlich innerhalb der dafür gekennzeichneten Stellplätze bzw. Einstellflächen abzustellen. Dabei dürfen Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Stellplätze bzw. Einstellflächen unberechtigt benützt werden (wie Behindertenparkplatz, E-Parkplatz, sonstige reservierte Einstellflächen). Widrigenfalls ist die MZS zur Verrechnung einer erhöhten Gebühr in Höhe von zumindest dem doppelten Tarif berechtigt.
- 7.2 Die MZS ist in den nachstehenden Fällen berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen bzw. verbringen zu lassen und allenfalls so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung der MZS vom Nutzer nicht mehr weggefahren werden kann und die entstehenden Kosten dem Nutzer zu verrechnen:
- (i) ein Fahrzeug wird vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt, dies gilt insbesondere dann, wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre;
 - (ii) ein Fahrzeug verstellt mehr als einen gekennzeichneten Stellplatz;
 - (iii) ein Fahrzeug wird gänzlich oder zu einem erheblichen Teil außerhalb eines gekennzeichneten Stellplatzes abgestellt;
 - (iv) der Nutzer übernachtet im Fahrzeug oder campiert auf der Parkfläche;
 - (v) die zulässige Abstelldauer bzw. die Höchstabstelldauer wird überschritten.
- 7.3 Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus dem Bereich der Parkanlage steht der MZS ein dem Einstelltarif entsprechendes Entgelt sowie daneben die Kosten für die Entfernung und anschließende Verwahrung des Fahrzeuges zu. Für die Dauer der Verwahrung schuldet der Nutzer ein Benützungsentgelt in Höhe des fünffachen Tagetarifs pro angefangenen Tag der Verwahrung.
- 7.4 Die MZS ist berechtigt das eingestellte Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Nutzers vom aus dem Bereich der Parkanlage und des Geländes der MZS zu entfernen und anschließend zu verwahren bzw. entfernen und verwahren zu lassen, wenn

- (i) die Höchstabstelldauer abgelaufen ist und zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Nutzers oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgt ist bzw. diese erfolglos geblieben ist bzw. nicht zustellbar ist, wobei ein Zustellversuch ausreicht; eine Benachrichtigung am Fahrzeug nach Ablauf der Höchstabstelldauer gilt nach Ablauf von drei Werktagen als ausreichende schriftliche Benachrichtigung; oder
 - (ii) die fällige Einstellgebühr den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt; oder
 - (iii) das Fahrzeug verkehrswidrig oder -behindernd abgestellt ist oder der Nutzer einen besonders gewidmeten Stellplatz (wie Behindertenparkplatz, E-Parkplatz oder sonstige reservierte Stellplätze) unberechtigt benützt; oder
 - (iv) das Fahrzeug behördlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die behördliche Zulassung verliert; oder
 - (v) der Nutzer wiederholt oder trotz Verwarnung (schriftliche Benachrichtigung am Fahrzeug ausreichend) länger andauernd, wobei zumindest ein durchgehender Verstoß von zwei Tagen ausreicht, gegen wesentliche Bestimmungen dieser Geschäfts- und Nutzungsbedingungen verstößt;
 - (vi) das Fahrzeug durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkanlage oder den sonstigen Betrieb der MZS gefährdet oder behindert.
- 7.5 Allfällige Kosten für Nachforschungen und Erhebungen gehen zu Lasten des Nutzers. Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Geschäfts- und Nutzungsbedingungen nicht eingehalten werden, beispielsweise, wenn die Höchstabstelldauer überschritten wird, steht es der MZS frei, eine Pönale in Höhe gemäß Punkt 7.3. pro Tag des Verstoßes zu verrechnen.
- 7.6 Die MZS ist berechtigt, ein offenbar zurückgelassenes Fahrzeug (das sind insbesondere geringwertige Fahrzeuge, solche ohne Kennzeichentafeln oder mit ungültiger oder abgelaufener Begutachtungsplakette nach § 57a KFG oder Fahrzeuge, die nicht innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Höchstabstelldauer aus der Parkanlage entfernt wurden), insbesondere nach Ablauf der Höchstabstelldauer, zu verwerten. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gemäß § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der dem nachweisbar Berechtigten auf gesonderte schriftliche Anforderung ausgefolgt wird. Der Fahrzeugwert wird durch eine fachkundige Person bzw. ein Vergleichsverfahren beispielsweise einer Online-Plattform (z.B. Eurotax-Liste) festgestellt, wobei die MZS keine werterhöhenden Faktoren, wie Sonderausstattungen berücksichtigen muss. Sollte sich herausstellen, dass das Fahrzeug wertlos ist oder die Verwertungskosten den Wert des Fahrzeuges übersteigen, ist die MZS zur Entsorgung des Fahrzeuges auf Kosten des Nutzers berechtigt.
- 7.7 Die MZS ist auf eigene Kosten und Gefahr berechtigt, das Fahrzeug innerhalb der Stellplätze bzw. am gesamten Gelände der MZS zu verstellen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich oder zweckmäßig ist, wie beispielsweise wegen behördlicher Auflagen. Soweit möglich wird der Nutzer über den neuen Standort des Fahrzeuges per Aushang an der ursprünglichen Stelle informiert. Falls ein Fahrzeug nicht mehr am ursprünglichen Platz vorgefunden wird, hat sich der Nutzer mit der MZS unter T: +43 662 24 04 0, M: office@mzs.at in Verbindung zu setzen.
- 7.8 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Nutzung des Betriebsstandortes, wie beispielsweise das Überschreiten der maximal zulässigen Parkdauer, bei widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen etc., schuldet der Nutzer eine von der MZS eingehobene Pönale und es ist der dadurch verursachte Aufwand zu ersetzen. Dem MZS steht es frei eine Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage einzubringen. Darüberhinausgehende Ansprüche, beispielsweise auf Schadenersatz, bleiben auch im Fall der Einbringung einer Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage ausdrücklich vorbehalten.

8. Benützungsvorschriften

- 8.1 Es dürfen ausschließlich solche Fahrzeuge in den Parkbereich eingebracht werden, die verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sind. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, beispielsweise zum Zwecke der Ummeldung, ist nur mit voriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der MZS zulässig.
- 8.2 Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Einfahrt unmittelbar zum Zielort am Gelände der MZS (Parkanlage bzw. Anlieferungszone etc.) zu lenken und nur innerhalb eines entsprechend markierten, freien und geeigneten und nicht besonders gewidmeten Stellplatzes abzustellen. Das Fahrzeug ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu sichern, sorgfältig abzuschließen und sodann hat der Nutzer den Parkbereich unverzüglich zu verlassen. Wertgegenstände sollen nicht im Fahrzeug belassen werden.
- 8.3 Ein Abstellen auf Flächen, die nicht als Stellplatz gekennzeichnet sind, ist untersagt. Das Abstellen auf mehr als einem Abstellplatz ist untersagt, ebenso das Behindern der Zu- und Abfahrt zu anderen Abstellplätzen. Es wird ausdrücklich auf die Rechte der MZS zur kostenpflichtigen Verbringung bzw. Verwertung des Fahrzeugs verwiesen (siehe oben).
- 8.4 Das Übernachten im Fahrzeug, campieren oder längerdauerndes Verweilen im Fahrzeug ist untersagt.
- 8.5 Die Parkfläche und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
- 8.6 Anordnungen von Mitarbeiter:innen der MZS oder deren Erfüllungsgehilfen oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Allfällige automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder und Richtlinien sind zu beachten. Der Nutzer hat in jedem Fall die im Straßenverkehr gebotene Sorgfalt zu beachten und eigenverantwortlich zu handeln; dies gilt auch dann, wenn ihm Mitarbeiter:innen der MZS oder deren Erfüllungsgehilfen bzw. Beauftragten mit Hinweisen behilflich sind oder Anweisungen erteilen.
- 8.7 Dem Nutzer ist jede Verhaltensweise untersagt, die einen Betrieb der Parkanlage und/oder des sonstigen Betriebs der MZS, wie insbesondere des Veranstaltungs- oder Konzertbetriebs, gefährden oder beeinträchtigen. Insbesondere sind untersagt:
- (i) das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht (im Parkhaus);
 - (ii) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
 - (iii) [das Einfahren mit und das Abstellen von KFZ mit Flüssiggasantrieb;]
 - (iv) Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten am Fahrzeug, wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladen von Starterbatterien, Fahrzeugbatterien außerhalb von E-Parkplatz, sowie das Ablassen des Kühlwassers, sofern keine ausdrückliche vorige Zustimmung der MZS vorliegt;
 - (v) das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors sowie das Hupen;
 - (vi) die Einstellung eines Fahrzeuges mit sicherheitsrelevanten Mängeln, wie einem undichten Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten);
 - (vii) das Abstellen von Fahrzeugen ohne behördliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens bzw. ohne die gesetzlich vorgeschriebene bzw. angemessene Haftpflichtversicherung;
 - (viii) das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung der MZS;
 - (ix) das Befahren des Parkbereichs mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, etc.;

- (x) das Befahren des Parkbereichs mit einspurigen Fahrzeugen, soweit nicht ausdrücklich gestattet.
- 8.8 Wird der Telefon- oder Bereitschaftsdienst außerhalb der personalbesetzten Zeit aus Gründen, die nicht von der MZS zu vertreten sind, in Anspruch genommen (z.B. zur Ausfahrt oder für andere Dienste), so berechtigt dies die MZS zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes.
- 9. Verlust oder Beschädigung des Parktickets**
- 9.1 Das Parkticket bzw. die Dauerparkkarte ist sorgfältig und sachgemäß zu behandeln und zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung bzw. des Verlustes trägt der Nutzer.
- 9.2 Wird das Parkticket beschädigt, so dass eine ordnungsgemäße Funktion nicht mehr gegeben ist, ist die MZS berechtigt, die entstandene Parkgebühr zu verrechnen. Bei der Beschädigung einer Dauerparkkarte ist der Aufwand für den Austausch der MZS zu ersetzen.
- 9.3 Bei Verlust des Parktickets bzw. der Dauerparkkarte ist der Tarif laut Aushang für den Fall des Verlusts zu bezahlen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Nutzer die tatsächliche Einstelldauer des Fahrzeuges nachweisen kann. Die MZS ist auch berechtigt, die Parkdauer anhand des gespeicherten behördlichen Kennzeichens des betreffenden Fahrzeugs zu prüfen, solange dieses gespeichert ist.
- 9.4 Das Fahrzeug wird bei Verlust des Parktickets nur gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und der amtlichen Zulassung ausgefolgt. Der Zulassungsinhaber gilt als berechtigter Benutzer des Fahrzeuges.
- 10. Zurückbehaltungsrecht**
- 10.1 Der MZS steht zur Sicherung aller ihrer Forderungen aus und im Zusammenhang mit der Einstellung des Fahrzeugs gegenüber dem Nutzer, wie insbesondere Entgeltforderungen, ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht auch dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Nutzer, sondern einem Dritten gehört.
- 10.2 Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann die MZS geeignete Mittel einsetzen, um die Entfernung des Fahrzeuges zu verhindern (Immobilisierung).
- 10.3 Erlegt der Nutzer eine Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 50% der offenen Forderung wird die MZS von der Anwendung des Sicherheitsrechts absehen. Die Sicherheitsleistung wird auf die offene Forderung angerechnet, wobei zuerst Zinsen und allfällige sonstige vom Nutzer zu zahlende Kosten und dann die Kapitalforderung getilgt werden.
- 11. Bild- und Videoaufzeichnungen**
- 11.1 Die MZS setzt im Bereich des Geländes der MZS und im Bereich der Parkanlage Videoüberwachungsanlagen ein. Der Betrieb der Videoüberwachungsanlage erfolgt zum Zweck des Schutzes des Eigentums der MZS und der Parkanlage sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen durch die Nutzer. Der Betrieb der Videoüberwachungsanlage erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Daten der Videoaufzeichnungen dürfen von der MZS im gesetzlichen Ausmaß verwendet werden. Bei begründetem Verdacht einer strafbaren Handlung oder zur Sicherstellung eigener Ansprüche ist die MZS berechtigt, die Daten von Videoaufzeichnungen an die zuständige Behörde zu übermitteln.

- 11.2 Es erfolgt eine automatische Löschung der gespeicherten Daten (Bild- und Videoaufzeichnungen) aus dem System spätestens 72 Stunden nach Anfertigung, jedenfalls aber spätestens nach Erreichen einer gesetzlichen bzw. behördlichen Höchstdauer für die Speicherung.
- 11.3 Zur Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen werden bei Verstößen Video- und Bilddokumentationen angefertigt und für Beweis Zwecke gespeichert. Betroffene Personen sind unbeschadet des Auskunftsrechtes gemäß Art. 15 DSGVO nicht berechtigt vom Datenverarbeiter bzw. der MZS-Video- und/oder Bildaufzeichnungen zu erhalten.
- 11.4 Die Bild- und Videoaufzeichnungen dienen ausdrücklich nicht der Bewachung des Fahrzeuges und begründen keine Haftung der MZS.
- 11.5 Für Informationen zur Verarbeitung der Personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die im Einfahrtsbereich aushängt und abrufbar ist unter <https://www.mzs.at/de/agb/>.

12. Kennzeichenerfassung

- 12.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die MZS in der Parkanlage Kennzeichenerfassung nutzt. Das behördliche Kennzeichen des Fahrzeuges bei der Einfahrt in die Parkanlage sowie der Zeitpunkt der Ein- sowie der Ausfahrt werden erfasst und gespeichert. Bei Ausfahrt aus der Parkeinrichtung wird das mit dem Parkticket verknüpfte Kennzeichen mit jenem des ausfahrenden Kraftfahrzeuges abgeglichen. Bei Nichtübereinstimmung ist die Ausfahrt nicht möglich.
- 12.2 Nach erfolgter Ausfahrt aus der Parkeinrichtung erfolgt eine automatische Löschung der gespeicherten Daten (Kennzeichen und Zeitpunkte der Ein- und Ausfahrt) aus dem System spätestens 72 Stunden nach Ausfahrt, jedenfalls aber spätestens nach Erreichen einer gesetzlichen bzw. behördlichen Höchstdauer für die Speicherung. Im Falle der Nicht-Zahlung des Entgelts erfolgt eine Löschung spätestens 24 Stunden nach Zahlungseingang, jedenfalls aber spätestens nach Erreichen einer gesetzlichen bzw. behördlichen Höchstdauer für die Speicherung.
- 12.3 Die Kennzeichenerfassung und Speicherung der Einfahrts- und Ausfahrtszeiten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG).
- 12.4 Für Informationen zur Verarbeitung der Personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die im Einfahrtsbereich aushängt und abrufbar ist unter <https://www.mzs.at/de/agb/>.

13. Dauerparker

Für Dauerparker gelten sämtliche Bestimmungen dieser Geschäfts- und Nutzungsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 13.1 Der Stellplatznutzungsvertrag für Dauerparker kann auf unbefristete oder befristete Dauer abgeschlossen werden. Die Dauer richtet sich nach der Vereinbarung im jeweiligen Stellplatznutzungsvertrag für Dauerparker.
- 13.2 Das vereinbarte Entgelt stellt den Mietzins für die Überlassung eines Stellplatzes dar. Das Entgelt und allfällige Nebenkosten sind jeweils im Vorhinein längstens bis zum 5. des jeweiligen Monats einlangend bei der MZS zu begleichen. Das Entgelt wird ab Beginn eines Monats für das gesamte

Monat geschuldet. Bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen oder einer vorzeitigen Auflösung bzw Kündigung wird ein bereits bezahltes Entgelt nicht rückvergütet. Bei Einfahrt ohne Verwendung des Parkberechtigungsmediums gelangt der jeweils entsprechende Kurzparktarif zur Verrechnung, ohne dass dieser auf das Entgelt gutgeschrieben werden kann. Eine Verständigung über die Änderung des Entgelts erfolgt schriftlich.

- 13.3 Die MZS ist zur jederzeitigen Anpassung des Entgelts berechtigt, wenn sich die Entgeltberechnungsgrundlagen ändern (z.B. Änderungen kollektivvertraglicher Löhne, Energiekosten, Erhaltungsaufwand, sonstige Mehrkosten, wie z.B. durch Gesetzesänderungen oder behördliche Verfügungen). Der Nutzer hat nach Bekanntgabe einer Erhöhung des Entgelts das Recht, den Stellplatznutzungsvertrag für Dauerparker unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe zu beenden. Dieses Recht ist längstens innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Entgelterhöhung auszuüben, andernfalls das erhöhte Entgelt als vereinbart gilt. Erhöhungen des Entgelts führen nicht zu einer Erhöhung eines allenfalls gewährten Preisnachlasses.
- 13.4 Bei Einfahrt ohne Verwendung der Dauerparkberechtigung gelangt der jeweils entsprechende Kurzparktarif zur Verrechnung, ohne dass dieser auf das geleistete Dauerparkentgelt gutgeschrieben wird. Die Zufahrtsberechtigung bezieht sich auf das angegebene behördliche Kennzeichen. Das Abstellen anderer Fahrzeuge ist nur nach vorheriger Bekanntgabe des aktuellen behördliche Kennzeichens bei der MZS gestattet.
- 13.5 Ein unbefristeter Stellplatznutzungsvertrag kann nach Ablauf einer allfälligen Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Nachricht gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich erfolgen und muss spätestens am letzten Werktag vor dem Beginn der Kündigungsfrist eingegangen sein.
- 13.6 MZS kann den Stellplatznutzungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auflösen und das Parkberechtigungsmedium sperren. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise, wenn der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wie Nichteinhaltung von Vorgaben, die sich aus der Straßenverkehrsordnung oder aus den Nutzungsbedingungen ergeben, oder sich die Voraussetzungen, die bei Abschluss des Stellplatznutzungsvertrag und der zugrundeliegenden Tarife gültig waren, ändern. Ein Zahlungsrückstand des Nutzers mit zumindest einer Monatsrate oder der Zahlungsverzug von mehr als einem Monat berechtigen MZS jedenfalls zur sofortigen Auflösung des Stellplatzvertrages. Die MZS kann diesfalls auch unter Aufrechterhaltung des Stellplatznutzungsvertrages die Parkberechtigung sperren, bis das ausständige Entgelt und/oder allfällige Nebenkosten bezahlt sind. Das Sperren der Dauerparkkarte bewirkt keine Auflösung oder Unterbrechung des Dauerparkvertrags. Im Falle einer Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist haftet der Nutzer für den dadurch entstandenen Entgeltausfall, jedoch höchstens bis zu dem Termin, an welchem das Vertragsverhältnis durch eine ordentliche Kündigung beendet, gewesen wäre. In jedem Fall behält sich die MZS die Geltendmachung eines allfälligen über den Entgeltanspruch hinausgehenden Schadenersatzanspruch vor.
- 13.7 Sofern der Nutzer bei Vertragsabschluss sein behördliches Kennzeichen bekannt gegeben hat, wird dieses nicht innerhalb der Frist gemäß Punkt 12 aus dem System gelöscht, sondern für die Dauer des Stellplatznutzungsvertrags für Dauerparker gespeichert.
- 13.8 MZS kann vom Nutzer vor Ausstellung der Parkberechtigung den Erlag einer Kautions in Höhe von bis zum fünffachen Monatsentgelt verlangen. Eine solche Kautions dient der Sicherstellung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Nutzer aus dem Stellplatznutzungsvertrag. Der Nutzer stimmt zu, dass die Kautions unverzinst in selber Höhe rückerstattet wird, wenn der Nutzer zum Zeitpunkt der

Beendigung des Vertragsverhältnisses eine allenfalls zur Verfügung gestellte Parkberechtigung zurückstellt, das Fahrzeug von der Parkfläche entfernt und alle allfälligen sonstigen Ansprüche der MZS erfüllt hat. Bei Verlust oder nicht rechtzeitiger Zurückstellung der Parkberechtigung oder bei nicht rechtzeitiger Entfernung des Fahrzeuges verfällt die Kautions. Die Zurückstellung ist jedenfalls dann nicht rechtzeitig, wenn diese nicht binnen einem Monat ab Ende der Vertragslaufzeit erfolgt. MZS steht die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche frei.

- 13.9 Wird das Fahrzeug bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht aus der Parkanlage vom Nutzer entfernt, hat MZS-Anspruch auf ein Benützungsentgelt in mindestens der doppelten Höhe des im Stellplatznutzungsvertrag für Dauerparker vereinbarten Entgelts. Jeder angefangene Monat wird voll berechnet. MZS ist berechtigt, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das Fahrzeug auf Risiko des Nutzers von der Parkfläche zu entfernen oder nach Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Stellplatznutzungsvertrages für Dauerparker zu verwerten. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die MZS ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug gemäß den Bedingungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Mitteilungen gelten als rechtmäßig erfolgt, wenn sie dem Nutzer an die bei Vertragsabschluss bekanntgegebene Adresse (per Post oder E-Mail) übermittelt werden. Der Nutzer wird allfälligen Adressenänderungen unverzüglich MZS bekanntgeben.
- 14.2 Erfüllungsort ist die Stadt Salzburg.
- 14.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Stellplatznutzungsvertrag einschließlich aller allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen und allfälliger sonstiger anwendbarer Vertragsbedingungen wird das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die MZS ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers oder am sachlich zuständigen Gericht des Betriebsstandortes zu klagen.
- 14.4 Auf sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Stellplatznutzungsvertrag einschließlich aller allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen und allfälliger sonstiger anwendbarer Vertragsbedingungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 14.5 Ist der Nutzer kein Verbraucher, verzichtet der Nutzer, den vorliegenden Stellplatznutzungsvertrag wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage, Verkürzung über die Hälfte oder aus sonstigen Gründen anzufechten.
- 14.6 Eine allenfalls anfallende Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Nutzer. Alle Kosten und Gebühren aus der Errichtung des Stellplatznutzungsvertrages trägt der Nutzer.
- 14.7 Der Nutzer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der MZS die Rechte und Pflichten aus einem Stellplatznutzungsvertrag auf Dritte zu übertragen. Die MZS ist berechtigt, diesen Stellplatznutzungsvertrag an verbundene Unternehmen oder ihre Gesellschafter ganz oder teilweise zu überbinden.
- 14.8 Der Nutzer ist nicht berechtigt, mit allfälligen, gegenüber der MZS zustehenden Ansprüchen gegen das Entgelt und allfälliger Nebenkosten aufzurechnen, ausgenommen seine Gegenforderungen sind gerichtlich festgestellt oder von MZS ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden.

- 14.9 Gemäß DSG und DSGVO erteilt der Nutzer seine ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies gilt insbesondere auch für Bild- und Videoaufzeichnungen und Kennzeichenauswertung an Ein- und Ausfahrten, Kassenautomaten und Zugängen. Für Informationen zur Verarbeitung der Personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die im Einfahrtsbereich aushängt und abrufbar ist unter <https://www.mzs.at/de/agb/>.
- 14.10 Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit sämtlicher anderen Bestimmungen des Stellplatznutzungsvertrags einschließlich aller allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Eine allfällige unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.
- 14.11 Der Stellplatznutzungsvertrag einschließlich aller allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen werden in deutscher Sprache errichtet, die als einzige Fassung verbindlich ist. Allfällige andere Sprachfassungen dienen lediglich der leichteren Verständlichkeit. Bei Widersprüchen geht die deutschsprachige Version jeder anderen Sprachfassung vor.
- 14.12 Die MZS ist berechtigt, alle allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden gegenüber dem Nutzer mit dem Aushang bzw. Online-Stellen bzw. Auflegen der geänderten Geschäfts- und Nutzungsbedingungen wirksam, wobei eine der drei genannten Kundmachungsmethoden für die Wirksamkeit ausreicht.